

Satzung über die Benutzung von Parkplätzen und die Erhebung von Parkplatzgebühren der Stadt Altenberg (Parkplatzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 159) i.g.F., der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 306) i.g.F., § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (STVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507) geändert worden ist, in der Verbindung mit § 6 des Artikels 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (Sächs. GVBl. Nr. 13 S. 659) hat der Stadtrat von Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung vom 30.08.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle nicht nur vorübergehend eingerichteten kommunalen Parkplätze der Stadt Altenberg außerhalb des öffentlichen Straßenraumes, soweit dies mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind oder als gebührenpflichtige Parkplätze ständig oder zeitweise ausgewiesen/ eingerichtet sind.

(2) Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle von der Stadt Altenberg vorübergehend aus besonderem Anlass eingerichteten Parkplätze, Ausweichparkplätze oder saisonbedingte zeitweise eingerichteten Parkplätze, sofern diese mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind oder als gebührenpflichtige Parkplätze ständig oder zeitweise ausgewiesen/ eingerichtet sind.

(3) Die jährliche individuelle Nutzung der Parkplätze des Gemeindegebietes regeln die §§ 5 und 6.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Nicht nur vorübergehend eingerichtete Parkplätze sind diejenigen Parkplätze, welche nicht nach Straßenrecht im Wege der Widmung für den Gemeindegebrauch bestimmt, jedoch tatsächlich öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 52 StVO sind.

(2) Zu den nicht vorübergehend eingerichteten Parkplätzen zählen auch diejenigen Parkplätze, welche als tatsächlich öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 52 StVO zur Verfügung gestellt werden, jedoch nur vorübergehend oder saisonbedingt als gebührenpflichtige Parkplätze ausgewiesen/ eingerichtet sind.

(3) Vorübergehend eingerichtete Parkplätze sind alle saisonbedingte bzw. aus besonderem Anlass zum Parken zur Verfügung gestellten Flächen oder Ausweichparkplätze, welche nicht öffentliche Straßen, jedoch vorübergehend als tatsächlich öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 52 StVO zur Verfügung gestellt werden.

(4) Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Sinne dieser Satzung und für die Erhebung von Parkplatzgebühren sind Parkscheinautomaten.

(5) Gebührenpflichtige Parkplätze sind alle diejenigen Parkplätze im Geltungsbereich dieser Satzung, welche mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit gemäß Abs. 4 ausgestattet oder als gebührenpflichtige Parkplätze ausgewiesen/ eingerichtet sind.

§ 3

Benutzung der Parkplätze

(1) Die nicht dem Gemeingebrauch gewidmeten Parkplätze werden als öffentliche Einrichtungen der Stadt Altenberg betrieben.

(2) Die Verkehrsteilnehmer sind im Rahmen der verkehrsrechtlichen Bestimmungen und nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt, die in § 1 genannten Parkplätze zu benutzen.

(3) Die Benutzung der Parkplätze zu anderen als verkehrsrechtlichen Zwecken aufgrund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen oder Satzungen der Stadt Altenberg bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Parkgebühren

(1) Das Parken auf den in § 1 dieser Satzung genannten Parkplätzen der Stadt Altenberg ist gebührenpflichtig.

(2) Für die Benutzung der Parkplätze zum Parken werden Parkgebühren nach Maßgabe der §§ 6- 10 dieser Satzung erhoben.

§ 5

Parkzeit, gebührenpflichtige Parkzeit

(1) Die Parkplatznutzung im Gemeindegebiet unterscheidet sich in Sommersaison von 01.04. 30.11. jeden Jahres und Wintersaison 01.12.-31.03. jeden Jahres.

(2) Die Parkzeit auf nicht nur vorübergehend eingerichteten Parkplätzen ist uneingeschränkt.

(3) Bei vorübergehend eingerichteten Parkplätzen gilt als Parkzeit die gesamte Dauer des besonderen Anlasses oder die Dauer der Einrichtung des Saisonparkplatzes oder Ausweichparkplatzes.

(4) Die gebührenpflichtige Parkzeit auf den Parkplätzen:

Altenberg

- Parkplatz am Skilift
- Parkplatz Rehefelder Straße am Querweg
- Parkplatz am Galgenteich/Am Campingplatz
- Parkplatz Rehefelder Straße Fußballplatz

Oberbärenburg

- Parkplatz Ortseingang

umfasst den Zeitraum:

Montag bis Samstag 8.00- 20.00 Uhr und
Sonntag und an Feiertagen 9.00- 18.00 Uhr.

(5) Die gebührenpflichtige Parkzeit auf dem Parkplatz
Zinnwald

- K – Flügel

umfasst den Zeitraum

Montag bis Sonntag 0.00 – 24.00 Uhr.

(6) Die gebührenpflichtige Parkzeit auf den Parkplätzen
Schellerhau ausschließlich in der Wintersaison

- Botanischer Garten
- Café Rotter

umfasst den Zeitraum

Montag bis Sonntag 9.00 – 17.00 Uhr.

(7) Die gebührenpflichtige Parkzeit auf vorübergehend eingerichteten Parkplätzen aus besonderen Anlass oder Ausweichparkplätzen erstreckt sich auf den Zeitraum, für den sie als gebührenpflichtige Parkplätze ausgewiesen/ eingerichtet sind.

§ 6

Höhe der Parkgebühr

(1) Die Gebührenhöhe für die Parkplatznutzung im Gemeindegebiet unterscheidet sich in Sommersaison jeden Jahres und Wintersaison jeden Jahres (siehe § 5 Abs. 1).

(2)

a) Die Höhe der Parkgebühren beträgt auf dem Altenberger Liftparkplatz und Parkplatz Querweg während der gebührenpflichtigen Parkzeit einheitlich wie folgt:

Sommersaison		Wintersaison	
1 Std.	0,50 €	1 Std.	1,00 €
2 Std.	1,00 €	2 Std.	2,00 €
3 Std.	1,50 €	3 Std.	3,00 €
4 Std.	2,00 €	4 Std.	4,00 €
Tagesgebühr	3,00 €	Tagesgebühr	5,00 €

b) Die Höhe der Parkgebühren beträgt auf den Altenberger Parkplätzen Rehefelder Straße, Fußballplatz und Parkplatz Am Campingplatz während der gebührenpflichtigen Parkzeit wie folgt:

Sommersaison		Wintersaison	
1 Std.	0,50 €	1 Std.	2,00 €
2 Std.	1,00 €	2 Std.	3,00 €
3 Std.	1,50 €	3 Std.	4,00 €
4 Std.	2,00 €	-	-
Tagesgebühr	3,00 €	Tagesgebühr	5,00 €

c) Die Höhe der Parkgebühren beträgt auf dem K – Flügel in Zinnwald während der gebührenpflichtigen Parkzeit wie folgt:

Sommersaison		Wintersaison	
1 Std.	1,00 €	1 Std.	2,00 €
2 Std.	2,00 €	2 Std.	3,00 €
3 Std.	3,00 €	3 Std.	4,00 €
Tagesgebühr	4,00 €	Tagesgebühr	5,00 €

d) Die Höhe der Parkgebühren beträgt auf dem Parkplatz vor dem Ortseingang in Oberbärenburg während der gebührenpflichtigen Parkzeit wie folgt:

Sommersaison		Wintersaison	
1 Std.	0,50 €	1 Std.	0,50 €
2 Std.	1,00 €	2 Std.	1,00 €
3 Std.	1,50 €	3 Std.	1,50 €
4 Std.	2,00 €	4 Std.	2,00 €
Tagesgebühr	3,00 €	Tagesgebühr	3,00 €

e) Die Höhe der Parkgebühren beträgt auf den Schellerhauer Parkplätzen am Botanischen Garten und am Café Rotter während der gebührenpflichtigen Parkzeit wie folgt:

Wintersaison	
1 Std.	1,00 €
2 Std.	2,00 €
3 Std.	3,00 €
Tagesgebühr	4,00 €

(3)

a) Ganzjährig können durch die Stadt Altenberg bei Bedarf weitere Parkplätze eröffnet werden, hier wird die Parkplatzgebühr per Hand abkassiert.

b) Die Höhe der Parkgebühren beträgt bei Handkassierung in Altenberg während der gebührenpflichtigen Parkzeit ganztägig 4,00 € und halbtägig 3,00 €. Bei Vorlage der Kurkarte beträgt die ganztägige Gebühr 3,50 €.

c) Die Höhe der Parkgebühren beträgt bei Handkassierung in Rehefeld während der gebührenpflichtigen Parkzeit ganztägig 3,00 €. Bei Vorlage der Kurkarte beträgt die ganztägige Gebühr 2,50 €

(4) Auf den Parkplätzen am Lift in Altenberg und am Ortseingang Oberbärenburg sind Parkflächen für Busse eingerichtet für welche eine Pauschaltagesgebühr von 4,00 € anfällt.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit der Parkgebühr

Die Parkgebühr entsteht mit Beginn des Parkens und ist sofort fällig.

§ 8 Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Entrichtung der Gebühr nach § 6 dieser Satzung erfolgt unbeschadet des Abs. 2 durch Lösen eines Parkscheines am Parkautomaten. Der Parkschein ist von außen gut lesbar am oder im Fahrzeug anzubringen.
- (2) Die Entrichtung der Parkgebühr nach § 6 dieser Satzung kann auch in anderer geeigneter Form oder durch Handkassierung erfolgen.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeugführer, der sein Fahrzeug gebührenpflichtig parkt.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Fahrzeughalter.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Die Stadt Altenberg kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag Befreiung von der Gebühr oder Gebührenermäßigung zulassen.
- (2) Der Antrag ist in der Regel mindestens 5 Arbeitstage vor der beantragten Gebührenbefreiung oder -ermäßigung bei der Stadt Altenberg zu stellen.
- (3) Der Antragsteller erhält hierüber eine gesonderte Bescheinigung.
- (4) Kurkarteninhaber erhalten pro gelösten Parkschein am Parkscheinautomat eine Ermäßigung von 10 %. Die Erstattung erfolgt beim teilnehmenden Gastgeber.

§ 11 Sonderregelungen

Bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen können mit den jeweiligen Veranstaltern Sonderregelungen abweichend von dieser Satzung getroffen werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, sofern es nicht eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 StVO darstellt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 die Parkplätze benutzt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 1 SächsKAG handelt, wer als Gebührensschuldner nach dieser Satzung oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenschuldners eine der in § 5 Abs. 1 SächsKAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 SächsKAG handelt, wer
1. entgegen § 8 Abs. 1 ohne Parkschein oder mit ungültigen Parkschein auf den in § 1 der Satzung bezeichnete Fläche während der gebührenpflichtigen Parkzeit parkt,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 über das Ende der Parkzeit lt. gelöstem Parkschein hinaus während der gebührenpflichtigen Parkzeit hinaus parkt,
 3. entgegen § 8 Abs. 2 auf den in §1 der Satzung bezeichneten Flächen ohne die Entrichtung einer Parkgebühr während der gebührenpflichtigen Parkzeit parkt.
 4. entgegen § 8 Abs. 1 seinen Parkschein von außen nicht gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht hat.
 5. entgegen § 6 Abs. 3 bei handkassierten Parkplätzen den Anweisungen der Parkplatzeinweiser nicht Folge leistet.
- 4) Im Übrigen gilt § 13 und § 49 StVO.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.12.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehende Regelungen der Stadt Altenberg außer Kraft.

Altenberg, den 01.09.2010

Kirsten
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 01.09.2010

Kirsten
Bürgermeister